Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode" und Selke/Obere Bode"

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 14.12.2022 nachstehende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode" und „Selke/Obere Bode" (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) beschlossen. Sie wurde am 15.12.2022 ausgefertigt.

§ 1
Allgemeines

(1) In der Stadt Hecklingen mit den Ortsteilen Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Untere Bode" mit Sitz in 39435 Borne, Ernst-Thälmann-Straße 14 und dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode" mit Sitz in 06484 Quedlinburg, Kaiserstraße 12.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „ Untere Bode" und „Selke/ Obere Bode haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode und „Selke/Obere Bode" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Untere Bode" und „Selke/Obere Bode" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Die Stadt Hecklingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Untere Bode" und „Selke/Obere Bode".

(4) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode" gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.

(5) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode" gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.

(7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

(2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.

(4) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach dem Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils nach Absatz 4 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt wird.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.

(3) Die Umlage des Flächenbeitrags erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebietes nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser vom jeweiligen Unterhaltungsverband gegenüber der Stadt Hecklingen nicht erhoben wird.

(4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

§ 7
Umlagesatz

(1) Die Umlagesätze für den Flächen- und Erschwernisbeitrag richten sich nach den vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssätzen einschließlich der Erschwerniszuschläge. In den Umlagesätzen können die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten einbezogen werden. Geschieht dies nicht, ist ein Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten gesondert festzusetzen.

(2) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.

(3) Die Umlagesätze einschließlich Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz in €/ha
Untere Bode	15,42	26,96
Selke/Obere Bode	6,95	0,00

(4) Die Umlagesätze einschließlich Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz in €/ha
Untere Bode	13,97	24,88
Selke/Obere Bode	7,42	0,00

(5) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz in €/ha		
	Flächenbeitragssatz	Erschwernisbeitragssatz	zur Umlage der Verwaltungskosten
Untere Bode	10,89	21,51	0,54
Selke/Obere Bode	5,75	0,00	0,54

(6) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz in €/ha		
	Flächenbeitragssatz	Erschwernisbeitragssatz	zur Umlage der Verwaltungskosten
Untere Bode	10,85	21,40	0,54
Selke/Obere Bode	6,86	0,00	0,54

§ 8
Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer ist gegenüber der Stadt Hecklingen für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist die Auskünfte vollständig zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Stadt binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen.

(3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Hecklingen aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen vor Ort zu prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Hecklingen oder durch von der Stadt Hecklingen hierzu beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

§ 9
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Hecklingen zulässig.

(2) Die Stadt Hecklingen darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanzamt, Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von S 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt, insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 8 Abs. 4 verhindert, dass die Stadt Hecklingen oder von dieser hierzu beauftragte Dritte an Ort und Stelle prüfen können, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von S 16 Abs. 3 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Umlage kann im Sinne des S 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn im Einzelfall bezüglich eines Umlagepflichtigen die Summe der beschiedenen Umlagen einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.

§ 12
Inkrafttreten I Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft

i. mit Ausnahme der Regelungen aus § 7 Absätze 4, 5 und 6 rückwirkend zum 01.01.2016,
ii. hinsichtlich der Regelungen aus § 7 Absatz 4 rückwirkend zum 01.01.2017,
iii. hinsichtlich der Regelungen aus § 7 Absatz 5 rückwirkend zum 01.01.2018,
iv. hinsichtlich der Regelungen aus § 7 Absatz 6 rückwirkend zum 01.01.2019.

Es treten außer Kraft:

i. rückwirkend zum 01.01.2016
   a. die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode" und „Selke/Obere Bode", beschlossen am 09.08.2011, ausgefertigt am 09.08.2011 veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 29/2011 vom 17.08.2011,
   b. die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode" und „Selke/Obere Bode", beschlossen am 24.04.2012, ausgefertigt am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 17/2012 vom 02.05.2012,
   c. die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 14.11.2017, ausgefertigt am 15.11.2017, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 49/2017 vom 19.12.2017,
   d. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 22.09.2020 durch Beschluss Nr. 121/2020, ausgefertigt am 23.09.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2020 vom 24.09.2020,
   e. die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 22.09.2020 durch Beschluss Nr. 122/2020, ausgefertigt am 23.09.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2020 vom 24.09.2020,
ii. rückwirkend zum 01.01.2017
   a. die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 22.09.2020 durch Beschluss Nr. 138/2020, ausgefertigt am 23.09.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2020 vom 24.09.2020,
iii. rückwirkend zum 01.01.2018
   a. die 2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere

Bode“ beschlossen am 16.06.2022 durch Beschluss Nr. 341/22, ausgefertigt am 17.06.2022, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 34/2022 vom 13.06.2022 hinsichtlich ihrer Regelungen des § 1 (1),

iv. rückwirkend zum 01.01.2019

a. die 2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 16.06.2022 durch Beschluss Nr. 341/22, ausgefertigt am 17.06.2022, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 34/2022 vom 13.06.2022 hinsichtlich ihrer Regelungen des § 1 (2).

Hecklingen, den 15.12.2022

(Siegel)

Mahrholdt
Bürgermeister